

Neue Tischler-Zeitung

Organ für die Interessen des Tischlergewerbes.

Unter Mitwirkung tüchtiger Fachleute herausgegeben von Wilh. Gramm. — Redaction: Wilh. Gramm in Hamburg.

Redaction und Expedition: Mosföckerstraße 9, St. Georg.

Insertionspreis
pr. dreispaltige Petitzeile
oder deren Raum 20 S.

Die „Neue Tischler-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal und kostet, durch die Post bezogen, 85 S., unter Kreuzband M 1.00 pro Quartal. — Das Blatt ist im Post-Zeitungs-Katalog unter Nr. 3460 eingetragen, und nehmen sämtliche Post-Anstalten Deutschlands Bestellungen auf dasselbe entgegen.

Für Anzeigen
Arbeitsmarkt betr., werden
10 S. pr. Zeile berechnet.

Zur Beachtung!

Vom 10. April ab befindet sich die Redaction und Expedition der „Neuen Tischler-Zeitung“: **St. Pauli, Wilhelminenstraße Nr. 20, Hamburg.**

Die Novelle zum Hilfscaffen-Gesetz.

Wie unsern Lesern bekannt sein wird, hat der Deutsche Bundesrath im Anschluß an das neue Krankencaffen-Gesetz eine Abänderung des Gesetzes für die eingeschriebenen Hilfscaffen beschlossen. Der Entwurf hierzu ist jetzt dem Deutschen Reichstage vorgelegt und bereits einmal verhandelt worden. Da nun dieses Gesetz von einschneidender Bedeutung auch für unsere Caffe ist, so lassen wir den Wortlaut des Entwurfs hier folgen:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfscaffen vom 7. April 1876.

Artikel I. Im § 1 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfscaffen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt Seite 125 ff.) werden hinter „bezwecken“, in Zeile 2 eingeschoben die Worte: „und auf freier Uebereinkunft beruhen“.

Artikel II. Die Nr. 3, 5, 6 des § 3 des genannten Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

3. über die Höhe der Beiträge;
5. über die Bildung des Vorstandes, über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;
- 6a. über die Bildung und die Befugnisse der örtlichen Verwaltungsstellen, falls solche errichtet werden sollen.

Artikel III. Am Schluß des ersten Absatzes des § 6 des genannten Gesetzes werden hinter „Vorstandes“ die Worte: „oder einer örtlichen Verwaltungsstelle; vergleiche § 19a ff.“ eingeschoben.

Artikel IV. Der vierte Absatz des § 7 des genannten Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt: „Der völlige oder theilweise Ausschluß der Unterstützung ist nur in Fällen solcher Krankheiten zulässig, welche sich die Mitglieder vorzüglich oder durch schuldhafte Betheriligung an Schlagereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geistliche Ausschweifungen zugezogen haben. Sowie die Unterstützung in Gemährung freier ärztlicher

Behandlung oder Arznei besteht, kann sie auch in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden.“

Artikel V. Die §§ 9, 14, der zweite Absatz des § 16, der dritte Absatz des § 21 und der § 23 des genannten Gesetzes werden aufgehoben; im § 28 werden die Worte: „Caffen, in Ansehung derer eine Beitrittspflicht der Arbeiter nicht begründet ist, können“ ersetzt durch die Worte: „Die Caffe kann“.

Artikel VI. Der § 11 des genannten Gesetzes wird aufgehoben; der erste und zweite Absatz des § 12 werden durch folgende Bestimmung ersetzt: „Als Krankenunterstützung können den Mitgliedern Krankengeld, ärztliche Behandlung und Arznei, Verpflegung in einem Krankenhaus, sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.“

Im § 13 werden die Worte „in den §§ 11 und 12“ ersetzt durch die Worte: „im § 12“.

Artikel VII. Im § 15 des genannten Gesetzes wird zwischen dem zweiten und dritten Satze folgende Bestimmung eingeschoben: „Wegen Ueberschreitung der Altersgrenze, über welche hinaus nach Bestimmung des Statuts Mitglieder nicht aufgenommen werden, und wegen Veränderung des Gesundheitszustandes, von welchem nach Bestimmung des Statuts die Aufnahme abhängig ist, darf der Ausschluß nicht erfolgen“.

Artikel VIII. Hinter § 19 des genannten Gesetzes werden folgende Bestimmungen eingeschoben: § 19a. Die Caffe kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen mit folgenden Befugnissen errichten:

1. Beitrittserklärungen und Austrittserklärungen entgegen zu nehmen, sowie Handzeichen Schreibensunkundiger in Gemäßheit des § 6 Absatz 1, beglaubigen;
2. die Caffenbeiträge zu erheben und die Unternehmungen auszuführen;
3. Einrichtungen zur Wahrnehmung der Krankencontrolle zu treffen.

§ 19b. Der Gesamtheit der Caffenmitglieder, für welche die örtliche Verwaltungsstelle errichtet ist, kann die Befugnis beigelegt werden:

1. die Mitglieder der örtlichen Verwaltung und den Caffenarzt für den Bezirk derselben zu wählen. Die Wahlen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes § 10. Der Letztere ist befugt, die Gewählten, welche bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten den ge-

setzlichen oder statistischen Anforderungen nicht genügen, zu beseitigen und durch andere zu ersetzen;

2. Cassenrevisoren für die Caffe der örtlichen Verwaltungsstelle und Krankenbesucher für den Bezirk derselben zu wählen;
3. einen oder mehrere Abgeordnete zur Generalversammlung zu wählen, sofern diese statutenmäßig aus Abgeordneten besteht.

§ 19c. Weitere, als die in den §§ 19a, 19b bezeichneten Befugnisse dürfen den örtlichen Verwaltungsstellen und der Gesamtheit der Mitglieder ihres Bezirks nicht beigelegt werden.

§ 19d. Die Caffe hat der Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat, von der Errichtung jeder örtlichen Verwaltungsstelle binnen zwei Wochen, unter Angabe des Sitzes und Bezirks derselben und unter Bezeichnung der Personen, welche zur Zeit die örtliche Verwaltung führen, Anzeige zu erstatten.

Die Aufsichtsbehörde hat die Anzeige, sofern die örtliche Verwaltungsstelle ihren Sitz in dem Bezirke einer anderen Aufsichtsbehörde hat, dieser mitzutheilen.

Von jeder Aenderung des Bezirks der örtlichen Verwaltungsstelle und der Zusammenlegung ihrer Verwaltung hat diese der Aufsichtsbehörde ihres Sitzes Anzeige zu erstatten.

Artikel IX. Der § 21 des genannten Gesetzes erhält folgenden Zusatz: „Soll die Wahl der Abgeordneten von den Mitgliedern nach Abtheilungen vorgenommen werden, so muß die Bildung der Wahlabtheilungen und die Vertheilung der Abgeordneten auf dieselben durch das Statut erfolgen.“

Artikel X. Die §§ 25, 26, 27 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 25. Die Caffe hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzulegen und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Caffenbeiträge zuzuführen.

§ 26. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Caffe, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Caffenleistungen herbeizuführen.

Unterläßt die Casse, eine dem Bedürfnisse entsprechende Abänderung herbeizuführen, so hat ihr die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund eines sachverständigen Gutachtens zu eröffnen, in welcher Art und in welchem Maße dieselbe für erforderlich zu erachten und binnen welcher Frist dieselbe herbeizuführen ist.

§ 27. Die Casse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabluß der Aufsichtsbehörde einzulenden.

Sie hat das Ausscheiden der Mitglieder auf Erfordern den Aufsichtsbehörden, in deren Bezirk dieselben sich aufhalten, anzuzeigen. Für Mitglieder, welche sich im Bezirke einer örtlichen Verwaltungsstelle aufhalten, liegt diese Verpflichtung der letzteren ob.

Artikel XI. Die Nr. 5. des § 29. des genannten Gesetzes wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

5. wenn im Falle des § 26 Absatz 2 innerhalb der bestimmten Frist die Erhöhung der Beiträge oder die Minderung der Unterstützungssätze in dem festgesetzten Maße nicht erfolgt;

5a. wenn sich ergibt, daß nach §§ 3, 4 die Zulassung der Casse hätte verweigert werden müssen, und die erforderliche Abänderung des Statuts innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht bewirkt worden ist.

Artikel XII. Die §§ 33, 34 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 33. Die Casen und ihre örtlichen Verwaltungsstellen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden.

Sie sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen jederzeit ihre Bücher und Schriften zur Einsicht vorzulegen und die Revision ihrer Casenbücher zu gestatten.

Die Aufsichtsbehörde beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch § 22 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und der örtlichen Verwaltungsstellen, sowie die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Casse mit der Abwicklung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Pflichten durch Geldstrafen bis zu 100 M. sowie durch die sonstigen nach den Landesgesetzen ihr zuzurechnenden Zwangsmittel anhalten.

§ 34. Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses oder einer örtlichen Verwaltungsstelle, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes ungebührlich widerhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 500 M. bestraft. Sollen sie absichtlich zum Nachtheil der Casse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

Die Leiter von Generalversammlungen, sowie von Mitgliederversammlungen (§ 19), § 21 Abs. 2 und 3) werden mit Geldstrafe bis zu 500 M. bestraft, wenn sie in der Generalversammlung oder in der Mitgliederversammlung Erörterungen über öffentliche Angelegenheiten zulassen oder nicht verhindern, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht fällt.

Artikel XIII. Die Statuten bestehender eingeschriebener Hilfscaffen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, sind der erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Cassen, welche dieser Verpflichtung nicht bis zum 1. Januar 1865 genügen, sind von der höheren Verwaltungsbehörde unter Bestimmung

einer Frist dazu aufzufordern und können nach unbenutztem Ablauf dieser Frist geschlossen werden. Die Schließung erfolgt nach Maßgabe des § 29.

Artikel XIV. Von bestehenden eingeschriebenen Hilfscaffen, welche örtliche Verwaltungsstellen errichtet haben, ist die in § 19d vorgeschriebene Anzeige binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Aufruf!

An sämmtliche Seiler, Reepschläger und verwandten Berufsgenossen Deutschlands.

Eine hier am 2. März abgehaltene Mitgliederversammlung der Seiler- und Reepschläger-Krankencassen hat einstimmig beschlossen, baldmöglichst eine Central-Kranken- und Sterbecasse für Seiler, Reepschläger, Tauenschläger, Drahtseilarbeiter, Spigarbeiter, Stodarbeiter, Hechler, Häufer u. s. w. auf Grund des Hilfscaffengesetzes vom 7. April 1876 zu errichten. Zu diesem Zweck wählte die Versammlung eine aus 15 Personen bestehende Commission, welche die nöthigen Vorarbeiten unverzüglich in die Hand genommen. Es mußte im Voraus als selbstverständlich angesehen werden, daß unsere Genossen, von der Nothwendigkeit einer solchen allgemeinen und freien Hilfscaffe ebenso überzeugt als wir, den Drang fühlen würden, sich der Casse in Masse anzuschließen. Denn je größer die Mitgliederzahl, desto leistungsfähiger wird natürlich auch die Casse sein. Jetzt, Genossen, erwarten wir, daß Ihr Alle am Platze seid, damit unsere mühevollen Arbeit keine vergebliche sei. Wir fordern Euch deshalb auf, unverzüglich zusammen zu treten, Euch über den Anschluß einig zu werden und Nachrichten an unterzeichnete Adresse gelangen zu lassen. Wir werden Sorge tragen, daß die Casse nicht allein allen gesetzlichen Bestimmungen genügen, sondern auch allen Ansprüchen der Mitglieder im weitestgehenden Maße Rechnung tragen wird. Gehen wir darum frisch ans Werk und schaffen wir ein Institut, welches uns hauptsächlich Allen zum Heile gereichen wird.

In der Erwartung baldiger sachlicher Zuschriften zeichnet ergründ

Im Auftrage der Commission

zur Gründung der Central-Kranken- und Sterbecasse der Seiler, Reepschläger und verwandten Berufsgenossen:

- Johannes Senjeu, Rhona, Bürgerstr. 102, III.
- H. G. Zähler, Dresden, Bahnhofsplatz, Steinemann 20.
- Albert Wollnow, Sittenz, Nabebr. 15.

Alle arbeiterfreundlichen Blätter werden um Abdruck gebeten.

Zur Beachtung für die Tischlermeister.

Von G. L. Tischlermeister in Koblenz.

Sehr oft wird mit Bedauern die Bemerkung gemacht, daß eben die Kleinmeister unseres Handwerks sich so wenig entschließen können, den Fachvereinen beizutreten. An was liegt hier die Schuld? An den Meistern? Zum Theil ja, aber ein Theil fällt auch auf die Fachvereine selbst zurück. In unseiner Fach-Zeitung der „T. Z.“, welche auch in dem Allgemeinen Arbeiter-Verein, der „Z. Z.“, sehr, habe ich noch nie gesehen, daß in einer Versammlung oder in einem Verein, wo über die Vortheile, die dem Arbeiter durch keinen Beitritt entstehen, verhandelt wurde, auch der Vortheile ausführlich gedacht worden wäre, die dem Meister daraus entstehen. Sollte nicht in einem Verein diese Frage verörtert werden sein, so läge es sehr im Interesse der Sache, wenn solches in einem der eben genannten Blätter veröffentlicht würde. In Rücksicht darauf will ich den Versuch machen, auf diesen Punkt etwas näher einzugehen und bitte ich alle geehrten Leser der „T. Z.“ hiervon Notiz zu nehmen.

Sind ein Meister, der allein oder mit einem, zwei Gesellen arbeitet, aufgefordert, in einen Fachverein einzutreten, so hört man häufig die lakonische Antwort: Das hat für mich keinen Zweck, das ist gut für Gesellen, aber nicht für mich. Oder: Ich werde mich doch nicht unter die Gesellen setzen, die können mich doch nicht lehren und vergleichen. Ja, es giebt Kleinmeister, die den Fachvereinen von vornherein eine Antipathie entgegen tragen

in der irrigen Meinung, die Einführung kürzerer Arbeitszeit oder die Erstrebung höheren Arbeitslohnes würde ihren Ruin herbeiführen. Dies sind Vorurtheile, die man mit Wort und Schrift bekämpfen muß, damit auch der Meister die Vortheile der Organisation kennen lernt und die Fachvereine mehr Kräfte gewinnen. Die Aufgabe, welche die Fachvereine sich gestellt haben, das geistige und materielle Wohl ihrer Mitglieder zu fördern, gilt nicht allein für Gesellen, sondern auch für Meister und besonders die theils noch jüngeren Kleinmeister. Da es Kleinmeister giebt, die es unter ihrer Würde halten, sich in dem Verein unter ihre Gesellen zu setzen, kann ich nicht umhin, zu bemerken, daß dies falsche Scham ist. Ich kenne jüngere Meister, denen es zu gering ist, in den Fachverein zu gehen, um mit den Gesellen über gewerbliche Fragen, die das gemeinsame Interesse vertreten, zu discutiren, es aber nicht verschmähen, in Gesang- und Turnvereinen sich mit Tagelöhnern und Hausnechten über Stadtklatsch zu unterhalten. Diejenigen Facharbeiter, die bis jetzt den Fachvereinen beigetreten sind, gehören größtentheils der intelligenteren Classe an und ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich in der Meinung bin, daß mancher Meister in den Vereinen von den Arbeitern noch viel Nützliches lernen kann. Die Hauptaufgabe dieser Zeilen ist die, den Zweck klar zu legen, den die Fachvereine auch für den Handwerksmeister haben und da steht in erster Reihe Regelung des Submissionswesens. Wenn man durch die Organisationen der Fachvereine auf dem Wege der Gesetzgebung dahin zu wirken sucht, daß die Vergabe von Arbeiten mittelst Submissionen nicht mehr an den Mindestfordernden und nur an gekerkte Handwerksmeister geschieht, werden erstens die Preise nicht mehr so schrecklich herabgedrückt und dann die Arbeiten nicht mehr den Fabrikanten und Unternehmern, welche nichts gelernt haben, in die Hände gespielt, sondern der kleine Meister, der sich heute nicht mehr an solche Arbeiten heran wagt, könnte dann auch wieder mit in Concurrenz treten und manches schöne Stück Arbeit übernehmen. Die Aufbesserung des Handwerks durch Verdrängung der Schundwaaren, Einführung eines Normal-Arbeitstages, Abschaffung der Accordarbeit und Erhöhung der Arbeitslöhne bietet ebenfalls den Meistern die gleichen Vortheile. Wer hat das Handwerk so verborben? Der Handwerksmeister, der selbst zerkleinert und Geselle war, nicht, sondern das Capital der Großindustriellen, die durch fabrikmäßiges Arbeiten und systematisches Drücken der Accordlöhne das Handwerk auf das Niveau gebracht haben, auf dem es gegenwärtig steht. Um mich vollständig verständlich zu machen, muß ich mich in Beispielen erklären. In einer Möbelfabrik, wo, wie bekannt, Alles in Accord verfertigt wird, kommt ein Arbeiter in Folge seines Fleißes über den gewöhnlichen Tagelohn hinaus. Die Folge ist, daß der Fabrikant einige Procente abzieht. Der Arbeiter arbeitet mit verdoppelter Kraft, um den Abzug wieder einzubringen, und der Fabrikant, dem der Lohn noch zu hoch ist, zieht wieder ab. Der Arbeiter, der sein Dasein frönen will und in dem trüheren Zeitraum nicht mehr leisten kann, macht Ueberstunden und arbeitet Sonntags. Der Arbeiter verdient durch dieses Längerarbeiten aber noch zu viel und der Fabrikant zieht wiederum ab. Der Arbeiter sucht sich für diese Abzüge auf Kosten der Arbeit zu entschädigen und so wird das Stück Möbel schließlich für einen erbärmlichen Preis hergestelt und kommt in den Handel. Das Material wird ebenfalls so knapp und billig wie möglich zugekauft und so wird das Stück Möbel um einen Preis im Magazin verkauft, wofür es kein Meister herstellen kann. Der Käufer aber fragt wenig nach der Güte der Arbeit, er wärmer nur auf Billigkeit. Durch Einführung einer 10stündigen Normal-Arbeitszeit und Einschränkung der Accord-Arbeit bedarf der Arbeiter einen längeren Zeitraum, um die Arbeit herzustellen, wodurch dieselbe erstens wieder besser wird und dann müssen schließlich auch bedeutend höhere Löhne von dem Fabrikanten gezahlt werden. Die Folge ist, daß die Arbeiten nicht mehr so billig verkauft werden und dadurch der Meister mit dem Fabrikanten in Concurrenz treten kann. Auch den Bau-Unternehmern und Uebernehmern von Speculations-Bauten, die durch allerlei Raffinerie und absolute Ausbeutung des Arbeiters den gelehrten Meister ganz zu verdrängen suchen, kann durch die Organisation ein Damm entgegengeleitet werden. Viele Schäden, die uns in Folge der Gewerbefreiheit entstanden sind, können auf diesem Wege gebessert werden. Auch die Regelung des Herbergswesens, die Errichtung von Arbeitsbureaus durch die Fachvereine, kommen außer den Gesellen auch den Meistern zu Gute, denn es kann für einen Meister nur angenehm sein, wenn ihm nach Aufmeldung auf dem Arbeitsbureau die für seine Arbeit passenden Gesellen zugeleitet werden und er nicht, (so wie ich voriges Jahr), um geeignete Arbeiter zu bekommen, jeden Tag die Herbergen abpatrouilliren muß. Noch viele kleine und große Vortheile entstehen unserer Handwerk und seinen Meistern durch die Organisation der Fachvereine. Mögen meine selbstständigen Collegen und besonders die Kleinmeister, die meistens noch im besten

Mannesalter stehen, Vorstehendes wohl beherzigen und mitwirken an dem großen Werke zur Hebung unseres so schönen und jetzt allmählig in Verfall gerathenen Handwerks, damit nicht diejenigen, die sich ihre Selbstständigkeit oft mit großen Opfern errungen haben, überflüssig werden und nach einer gewissen Zeit in die Reihen der Arbeiter zurücktreten müssen, wie dies jetzt so häufig bei sogar schon älteren Meistern der Fall ist.

Vereine und Versammlungen.

Würzburg. Ueber den Ausgang des Schreiner-Strikes trage ich Folgendes nach: Es fanden am 27./28. zwei Unterhandlungen zwischen den Arbeitern und den Fabrikanten statt, welche das Resultat hatten, daß die Abschlagszahlungen wöchentlich auf 3 M. pro Mann erhöht werden sollten, was auch schriftlich bezeugt wurde. Ferner wurde der von den Arbeitern aufgestellte Tarif bis auf einige Punkte genehmigt. Infolgedessen nahmen die Arbeiter die Arbeit wieder auf. Es wurde nun vom Vorsitzenden des Fachvereins in dem hiesigen „Stadt- und Landboten“ das Ergebnis des Strikes veröffentlicht, wo auch Fabrikant Billigheimer dies am folgenden Tage widerrief, und die Sache so darstellte, als hätte er die Arbeiter aus Gnade und Barmherzigkeit wieder angenommen; er habe den Arbeitern keine Zugeständnisse gemacht und nur 13 Mann wieder aufgenommen. Die am 9. März einberufene außerordentliche Generalversammlung machte den Strike den Vorwurf, eigenmächtig und in Uebereilung gehandelt zu haben. Es wurde auch den Mitgliedern Faust und Dops Espionage zwischen den Arbeitern und Billigheimer nachgewiesen, und wurden dieselben aus dem Fachverein ausgeschlossen. Die Strike erklärten, den Tarif im Großen und Ganzen sowie auch die wöchentliche Abschlagszahlung schriftlich von Billigheimer garantiert bekommen zu haben. Sie hätten mit Zustimmung des Vorsitzenden des Fachvereins die Arbeit aufgenommen, was dieser auch bestätigte. Man beschloß, Billigheimer aufzufordern, seine Erklärung öffentlich zu widerrufen, was dieser verweigerte. Hierauf stellten die Arbeiter, bis auf die zwei Ausgeschlossenen, die Arbeit am Montag wieder ein. Der Strike ist somit als gescheitert zu betrachten, da Billigheimer in den 3 Tagen, als die Arbeiter angefangen und auch die Posten einzogen waren, vollends seine Fabrik mit Arbeitskräften versehen hat. Der Zuzug von Fremden nämlich war ein derartig starker, daß wir in 4 Wochen über 500 Fremde weiter expedirt haben! Die Leute sind aber alle bis auf 2 Mann untergebracht oder abgereist. Zu bemerken ist noch, daß das „Würzburger Journal“, dessen Besitzer der demokratische Reichstagsabgeordnete Mühl ist, der lediglich nur den Arbeitern seine Wahl verdankt, sein Möglichstes gethan hat den Arbeitern zu schaden. Bis jetzt hat Billigheimer vielleicht 4 bis 5 „Arbeiter“. Das andere ist zusammengelaufenes — — — und es wird ihm auch länger halten, bis er richtige Arbeiter wieder bekommen wird. Aus dem Material Billigheimer seine Arbeiten erledigen ließ, geht daraus hervor, daß die bereits fertig gemachten Arbeiten bereits sämtlich verrissen waren (nahe 1/2 in diesen 4 Wochen und bei dieser Jahreszeit! Sie mußten mit Spännen von 5 Millimeter Stärke ausfließen. Ich warne hiermit sämtliche auswärtige Kollegen vor Arbeitnahme in der Billigheimer'schen Fabrik. Die Abrechnung wird in diesen Tagen in der „Südd. Post“ und in der „Neuen Tischler-Zeitung“ erfolgen.

Eisenburg. Den Bemerkungen einiger Tischlercollegen in Nr. 10 der „Neuen Tischler-Zeitung“ über unsere Vereine diene folgendes zur Antwort: Trotz des Austritts vieler Mitglieder aus unserm Verein und der hierfür angeführten Gründe werden wir auf unserm Reichthum beharren und mit dem 1. Juli voll und ganz dem Verbande beitreten. Gerade weil wir nicht mit der Absicht umgehen, heute dem Verbande beizutreten, um demselben morgen wieder untreu zu werden, trotzdem aber, bei eintretender Noth, von dem Verbande Hilfeunterstützung zu erlangen haben, haben wir den Zeitpunkt soweit hinausgeschoben, damit unser Verein selbst erst am Orte feste Gestalt erhalten hat. Des Weiteren wissen wir genau, was wir für unsere auswärtigen Kollegen thun müssen, und glauben dieses eben beweisen zu haben, mehr vielleicht als jene ausgeschrittenen Mitglieder, welche schon Vereinsmitglieder waren, aber zum Theil nicht einmal ihren Verbindungen nachgekommen sind. Wir glauben hiermit den Streit als beendet betrachten zu können.

Der Vorstand des hiesigen Tischler-Fachvereins.

Göppingen, 29. Februar. Am Sonntag den 24. Februar referirte hier Herr Möls aus Stuttgart in einer vom Fachverein der Holzarbeiter einberufenen sehr gut besuchten Versammlung über „Handwerk und Großproduction und die veränderte Lebensstellung des Arbeiters“. Redner schilderte in ausführlicher Weise die Interessen, die Arbeits- und Lebensweise unter der Kleinproduction des Handwerksmeisters, sowie die Lebensweise des Gesellen, entwarf ein treffendes Bild von den Umwandlungen, die im gewerb-

lichen Leben stattgefunden haben und kritisirte dann speciell die Zustände unter der heutigen Großproduction. Die Lebenslage des Arbeiters sei dadurch, daß ihm durch die Großproduction die Gelegenheit zum Selbstständigwerden abgeschnitten sei, eine andere geworden. Dem Arbeiter, darauf angewiesen, als solcher einen Hausstand zu gründen, Familie zu ernähren und für sein Alter zu sorgen, werden in dem Ertrage seiner Arbeit bei Wettem nicht genügende Mittel geboten, um diesen ihm von den Verhältnissen gestellten Lebensbedingungen gerecht werden zu können. Resorbirte und Substitutionsweisen wirken gemeinsam, um diese Zustände immer unerträglicher zu machen, von der Gesellschaft werde nichts gethan, um dem Uebel abzuwehren. Die Schutzgesetze seien nur für Arbeiter berechnet, deren Arbeitskraft aufgesehen oder erlahmt sei; Beweis hierfür sei das Unfallversicherungsgesetz. Redner schildert nunmehr letzteres Gesetz und weist nach, wie dasselbe mit seinen Bestimmungen über obligatorische Arbeitgeberverhände in seinen Consequenzen für den gesunden Arbeiter von sehr nachtheiligen Folgen sein dürfte. Das einzige Schutzmittel sei die Organisation, diese dürfe aber nicht an locale Grenzen gebunden sein. Wie die Arbeitgeberverbände sich schon jetzt über ganze Bezirke und Staaten erstrecken, so müssen auch die Fachvereine Deutschlands sich centralisiren, um im gegebenen Augenblick mit vereinter Kraft da eingreifen zu können, wo die Hilfe am nöthigsten ist. Redner empfiehlt dringend den Beitritt zu den bestehenden Vereinen und den Anschluß dieser an die Centralisation. Die allseitig dargebrachte Anerkennung, welche dem Redner zu Theil wurde, berechtigt zu der Hoffnung, daß unser 26 Mitglieder zählender Verein bald einen bedeutenden Fortschritt zu verzeichnen haben wird.

R. Neustadt-Magdeburg, 4. März. Zwei Versammlungen, und zwar von den Gewerkevereinigern einberufen, fanden, die eine in Neustadt-Magdeburg am Sonntagabend den 1. März vom Orts-Verband der Hand- und Fabrikarbeiter, Referenten die Herren Schröder und Generalrath Nahn aus Bura, die andere, laut Inserat eine öffentliche Metallarbeiter-Versammlung (Hirsch-Duncker) mit dem viel genannten Herrn Mauch aus Berlin, am Montag den 3. März in Sudenburg-Magdeburg statt. In beiden Versammlungen sollten die Hirsch-Duncker'schen Cassen den Arbeitern zum Beitritt empfohlen werden. Zahlreicher als die Verehrer des Harmonie-Postfils hatten sich die Anhänger der centralisirten Cassen eingefunden. Ueber das Hauptein-Getreue war bald Musterung gehalten und nun der Vortrag danach zugeschnitten. Namentlich ergoßte uns der Vortrag des Herrn Schröder. Ein Winkeln und Betteln um ein Nebeneinandergehen der Mitglieder der Gewerkevereinscassen einerseits und der centralisirten Cassen andererseits, war und blieb die Quintessenz der ganzen nicht zu langen Rede so daß, als der Referent schloß, wir noch nichts Merkwürdiges vom Krankencassen-Gesetz, was auf der Tages-Ordnung stand, vernommen hatten. Auch der zweite Referent brühtete sich nur mit seiner langen Mitgliedschaft beim Gewerkeverein und that sich viel auf seine Thätigkeit als Stadtverordneter in Bura zu gute. Seine letzten Worte, daß er Vorrichtiger sei, gaben dem Schneidermeister Habermann aus Magdeburg, welcher sich während des Vortrages zum Wort gemeldet, Veranlassung, nachdem er namentlich die Kranken- und Sterbecasse der Tischler in Hamburg den anwesenden Arbeitern empfohlen und die Invalidencasse der Gewerkevereine einer scharfen Kritik unterworfen, das politische Gebiet zu betreten. Redner zog das im October des Jahres 1878 erlassene Ausnahme-Gesetz an, da sich in der Augenblick der Rettung für die in harter Bedrängniß sich befindenden Anhänger der Gewerkevereine gekommen. Der Vorsitzende wollte Herrn Habermann das Wort entziehen, was den Anwesenden aber, da vorher ein Antrag auf unbeschränkte Redezeit angenommen war, zu energischem Protest Veranlassung gab. Diesen Moment benutzte der Vorsitzende und schloß die Versammlung.

Einen fast gleichen Verlauf nahm die zweite Versammlung, welche mindestens zwei Dritteln der Anwesenden Gelegenheit gab, zu documentiren, daß sie mit den Bedingungen der Gewerkevereine nicht harmoniren. Im Vorzimmer wurde großer Rath gehalten, wie dem zu pariren sei. Wie ich bereits oben bemerkte, war es eine öffentliche Metallarbeiter-Versammlung, was jedoch der Embreuter nicht genirte, sie als eine Versammlung des Orts-Vereins der Metallarbeiter zu eröffnen. Herr Illhardt nahm sofort Veranlassung, dieses als eine unehrliche Handlungsweise zu kennzeichnen, was schließlich hingenommen wurde, im Uebrigen ließ man die Herren gewähren. Nach einer Bemerkung vom „Vausrecht gebrauchten“, seitens des Einberufers, was selbst Herr Mauch zu Recht, begann der Referent uns Einiges über das Krankencassen-Gesetz und Steuerzahlen mitzutheilen, konnte aber nicht unterlassen, nach echt fortschrittlicher Weise die Arbeiter wegen Erschleichens von Krankengeld in arbeitsloser Zeit durch Simulation von Krankheit zu verdächtigen, und empfahl schließlich den Anwesenden, nachdem A den Stand der Tischlercasse in Hamburg und der Metallarbeitercasse, ebenfalls domicilirt, den Gewerkevereinscassen gegenüber-

stellte, wonach das Vermögen ersterer auf 2 1/2 M., letzterer aber auf 8 M. zu stehen kommt, nur gut fundirten Cassen beizutreten. Redner konnte ferner nicht unterlassen, betreffs eines Paragraphen, wonach die Mitglieder 50 Pf. zur Generalversammlung zu steuern hätten (Metallarbeitercasse), zu bemerken, daß, da diese Casse 18000 Mitglieder hätte, 9000 M. zur Generalversammlung zusammen kämen, diese Summe aber doch unbedingt nicht verbraucht werde und vom Uebrigbleibenden andere Unterstützungen gezahlt würden. Das Wort hat nun Herr Illhardt. Derselbe weist zunächst die Verdächtigungen betreffs Erschleichung von Krankengeld seitens der Arbeiter mit Worten ab, welche die Versammlung zustimmend aufnimmt, indem er die vermehrten Krankheiten auf die ungenügende Ernährungsweise während einer Geschäftsstockung zurückführt. Redner giebt dann einen Auszug aus der Abrechnung der centralisirten Tischlercasse und weist nach, daß das Vermögen der einzelnen Mitglieder im letzten Vierteljahr von M. 1.80 auf M. 2.33 getiegen sei, wohingegen das Vermögen der Gewerkevereinscassen schon längere Zeit auf derselben Höhe trotz Vermehrung der Mitgliederzahl stände, daß daraus der Schluß zu ziehen, daß die centralisirten Cassen die bestfundirten seien. Ferner zieht er eine Parallele zwischen der Metallarbeitercasse betreffs Zahlung der 50 Pf., welche doch nur alle zwei Jahre zu zahlen seien, und daß diese geringfügige Summe gar nicht in Betracht zu ziehen sei. Zum Schluß bezeichnet Redner die Handlungsweise des Herrn Mauch betreffs seiner Meuerung in Rathenow, daß die centralisirten Cassen einen Wahlfonds zu socialdemokratischen Wahlen beständen, als eine Insamie. Herr Mauch, der nunmehr das Wort ergreift, bestreitet zunächst, daß er letztgenannte Meuerung in Rathenow gethan hätte, bezeichnet den betreffenden Artikel der Hamburger Tischler-Zeitung als lügenhaft und jagt, wenn er eine Berichtigung eingeholt hätte, diese von der Redaction nicht aufgenommen worden wäre. Im Uebrigen bestreitet derselbe die Ausführungen des Vorredners nicht, nur war es Redner nicht möglich, zu folgen, da Tischlercasse und Metallarbeitercasse zusammengeworfen und jeder sein eigenes Auffassungsvermögen besäße. (Gelächter). Es nimmt nun das Wort Herr Sendig, den die in erster Reihe sitzenden Gewerkevereiner fortwährend unterbrechen, auch der Vorsitzende droht mit Entziehung des Wortes, als Redner die socialpolitischen Bestrebungen der Reichs-Regierung einer Kritik unterwirft. Nach einer Auseinandersetzung mit dem Vorsitzenden verzieht Redner schließlich und erhält das Wort Herr Schneidermeister Habermann, welcher sich wundert, daß jede einzelne Leistung des Gewerkevereins speciell besprochen und bestritten, jedoch der vertrackten Invalidencasse mit keinem Worte gedacht würde. Der Redner kritisiert nun dieselbe und jagt, daß man viel verspricht, was man nicht zu halten im Stande sei. Genannte Casse wäre mit einer Carenzzeit von 5 Jahren ins Leben gerufen, die fortwährend bis auf 15 Jahre erhöht worden sei. Trotz des statutarischen Rathes Dr. Zillmers könnte es der Fall sein, daß eine nochmalige Verlängerung beschlossen werden müßte, da die Casse nicht lebensfähig sei. Auch diesen Redner unterbricht man, indem man Verbands-Invalidencasse und Invalidencasse der Maschinenbauer dazwischen ritt. Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort Herr Sendig, der die Unterbrechungen der Herren eine Megelei nennt, wodurch es ihm unmöglich gemacht wurde, zu sprechen. Vorsitzender: Das ist keine persönliche Bemerkung. Inzwischen war eine Resolution zu Gunsten der centralisirten Cassen eingetauscht und da man wußte, daß sie angenommen werden würde, mußte man die Versammlung schließen.

Elberfeld. In der am 4. März d. J. abgehaltenen General-Versammlung des Fachvereins der Tischler hieselbst stand als Punkt 1 auf der Tagesordnung: Aenderung der Statuten. Zunächst wurde beschlossen, den Titel durch die Worte „und verwandte Berufsgenossen“ zu erweitern, sodann die durch den Verband nötig gewordenen Bestimmungen dem § 1 hinzuzufügen; ferner den monatlichen Beitrag von 30 auf 40 Pf. zu legen, sowie die wegen Zahlungsstauung ausgeschlossenen Mitglieder bei ihrer Wiederaufnahme den neu eintretenden gleich zu stellen, und Mitglieder, welche krank sind oder zu den Fahren einberufen werden, während dieser Zeit von ihren Beiträgen zu befreien, wenn die Dienzeit 4 Wochen übersteigt. § 7, betreffend Vorstandswahl, wurde dahin abgeändert, daß vier Vorstandsmitglieder im October und vier im April jeden Jahres gewählt werden, sowie die Worte „wählbar in jedes großjährige Mitglied“ zu streichen und in § 13, betreffend Auflösung des Vereins, das Vermögen statt einer „Tischlergetellen-Casse“ einer „Tischler-Casse“ zu überweisen.

Der Anschluß an den Verband wurde schon in vorletzter Mitglieder-Versammlung einstimmig beschlossen, nur wollten wir erst die durch denselben nötig gewordenen Aenderung der Statuten vornehmen. Das die Theilnahme am Fachverein im Allgemeinen anbetrifft, so ist dieselbe seit dem Congress eine zufriedenstellende zu nennen, indem wir noch in jeder Versammlung neue Mitglieder

gewannen, und sind es besonders die Zugereisten, welche sich uns anschließen, während verschiedene unserer hiesigen Kollegen eine längere Bedenkzeit nöthig haben; jedoch verstehen wir nicht die Sympathie derjenigen, welchen es ihre materiellen Verhältnisse nicht gestatten, sich unserer Organisation anzuschließen, und können wir mit Wahrheit sagen, daß dies unsere besten Agitatoren sind.

Der Leserkreis der „Neuen Tischler-Beitung“ nimmt immer mehr zu, besonders die Musterbeilagen finden eine allgemeine Anerkennung.

Ebenfalls sind wir mit Rücksicht auf den Verband gegen alle planlosen Arbeitseinstellungen und glauben, daß durch eine allgemeine Organisation unter den Tischlern das Vorkommen derselben bedeutend abgeschwächt, wenn nicht ganz verschwinden wird.

Hamburg. Unsere auswärtigen Kollegen benachrichtigen wir hierdurch, daß es uns endlich auch gelungen ist, hier einen Fachverein der Tischler ins Leben zu rufen. Nach mehreren Zusammenkünften wurde eine Versammlung abgehalten, in welcher die Organisation zu Stande kam; es meldeten sich sofort 25 Personen zum Beitritt und hoffen wir, in Kürze die Mehrzahl der hiesigen Kollegen in unserer Mitte zu haben, denn man darf doch wohl annehmen, daß jetzt jeder Colleague begreift, wie Noth es thut, daß wir uns vereinigten, um das stets sinkende Handwerk zu stützen und zu heben; hoffen wir, daß unsere Voraussetzung sich bestätigt.

3. Dose, erster Vorsitzender. 3. Moldenbauer, Schriftführer. Lindenstraße 25.

Recepte.

Wasserlack. Zu den „Mittheilungen des hiesigen Gewerbe-Museums zu Nürnberg“ empfiehlt Dr. K. Kayser einen farblosen Wasserlack, welcher vor Zutritt des Sauerstoffes den Vorzug größerer Billigkeit, Haltbarkeit und Biegsamkeit besitzt und denselben in vielen Fällen zu ersetzen geeignet sein soll, auch sich leicht von Jedermann herstellen läßt. Dieser Lack wird dadurch bereitet, daß man 10 Theile Borax und 30 Theile grob gemahlten Schellack in 200 Theilen Regenwasser unter Erwärmen auflöst und die erhaltene Lösung filtrirt. Ein Zusatz von einigen Tropfen Glycerin soll die Biegsamkeit des Lackes erhöhen. Zum Färben desselben empfiehlt Kayser für Schwarz: Nigrosin; für Roth: die verschiedenen Cochine, sowie die kochenden Aushüne; für Blau: Reichelblau, Alkalinblau,

Marineblau; für Grün: Malachitgrün, Brillantgrün; für Violett: die verschiedenen Methylviolette; für Orange: wasserlösliches Anilinorange.

Farbe kann man auf folgende Art erneuern, ohne sie abzureißen zu müssen. Wenn angestrichene Holzartikel Sprünge in dem Farbanstrich erhalten, dann bedeutet dies gewöhnlich bloß, daß der Firnis Risse erhalten hat. Ist dies der Fall, dann kann der angestrichene Gegenstand leicht wieder für einen erneuerten Anstrich zubereitet werden, wenn man über die angestrichene Fläche mit einem Schwamm streicht, welcher in starkem Ammoniak getaucht worden ist, und dann den Firnis mit dem breiten Ende 2 oder 3 Minuten später abkratzt, nachdem der Ammoniak aufgetragen und ehe er noch eingetrocknet ist. Auf diese Weise wird der oberste Anstrich entfernt. Ist es nöthwendig einen zweiten Anstrich zu entfernen, so verfährt man gerade so wieder. Ist aber der letzte Anstrich, der weggenommen werden soll, entfernt, so muß man mit hinreichendem Wasser folgen, um den Ammoniak unwirksam zu machen, worauf man, um eine glatte Fläche zu erhalten, mit etwas pulverisirtem Bimsstein reibt. Dann kann man an der so behandelten Fläche, irgend einen beliebigen Farben- oder Firnis-Anstrich anbringen.

Goldleiten-Firnis. Bernstein 25, Drachenblut 20, Guaiacum 25, Körnerlack 100, Safran 1, Sandelholz 3, Weingeist 500. Dieser Firnis muß längere Zeit stehen und sodann filtrirt werden; besser ist es die Farbstoffe Sandelholz und Safran für sich allein mit Weingeist zu behandeln und die Lösung dem fertigen Firnis beizufügen. Bei allen Goldleiten- oder Goldlack-Firnissen ist eine Probe leicht derart auszuführen, daß man etwas von dem Firnis auf ein blankes Weißblech streicht, wo dann beim Vertrocknen der Goldschimmer hervortritt. Will man den Goldton wärmer, das ist mehr ins Rothe fallend, so muß man die rothen Farbstoffe in größerer Menge anwenden, für blaßes Gold hingegen das Gelb vorwalten lassen.

Bermischtes.

Neue verstellbare Vorhänge, resp. Jalousien. Für hart von der Sonne beschienene Fenster dürften die nachstehend beschriebenen patentirten verstellbaren Vorhänge ein Schutzmittel bieten, welches die durch ähnliche Einrichtungen bereits herbeigeführten Annehmlichkeiten nach mancher Richtung hin erweitert. Diese neuen Vorhänge sind zum Anbringen innerhalb der Räume (Fenster) eingerichtet und damit den vorerwähnten beweglichen Constructionen besonders schädlichen Witterungseinflüssen entzückt. Ein im Sturz des Fensters angebrachtes, mit Stoffblenden behangenes Brett trägt den Vorhang, nimmt die Schnur- und Gurtleitungen auf. Abweichend von den Zug-Jalousien sind diese Vorhänge in möglichst breiter (12,5-20 cm) Breiten zerlegt, welche einen beliebig gefärbten doppelten

Stoffüberzug erhalten. Die breiten Lamellen sind durch Schnur- und Gurtleitungen von der ganz vertikalen bis zur ganz horizontalen Lage stellbar gemacht. Gangen die Lamellen vertical herab, so wirft der Vorhang Schatten wie ein gewöhnliches Stoff-Rouleau, d. h. er ist durchscheinend, bei horizontaler Stellung der Lamellen hingegen bleibt er sozusagen durchsichtig und zugleich schattenwerfend, denn die in der Seitenansicht sehr dünnen, weit auseinander stehenden Lamellen verhindern dann die freie Durchsicht nach Außen oder Innen nur äußerst wenig, da auf 1,0 m Fensterhöhe nur etwa 5 je ca. 7 mm breite Streifen in das Gesichtsfeld treten. Weiter bringt der Stoffbezug der Lamellen eine Vertheilung des einfallenden Lichtes in reflectirte und direct durchgehende Strahlen hervor, welche durch Wahl passend gefärbter Stoffe dem Auge angenehm ins Gelbe, Blaue, Rothe, Grüne etc. gebrochen werden können. Diese Zerstreung der Lichtstrahlen bewirkt augenscheinlich eine sehr gleichmäßige Beleuchtung des betr. Raumes, ohne daß die Lichtöffnung wesentlich verengt und die einströmende Lichtmenge verkümmert wird. Die Licht zerstreuen und Licht färbenden Eigenschaften der verstellbaren Vorhänge werden die Anwendung letzterer für Sammlungsräume, Zeichensäle, Kranken- und Wohnzimmer ebenso begünstigen, wie ihre Durchsichtigkeit namentlich für Schaufenster das Mittel abgiebt, lichtempfindliche Schaustücke gegen die Sonnenstrahlen zu schützen, ohne dieselben der Sichtbarkeit von aus der Straße Vorübergehenden zu entziehen. Der Preis der Vorhänge ist pro Quadratmeter M. 8.50. Dieselben werden von der Berliner Firma Franz Spengler angefertigt.

Verband von Vereinen der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen Deutschlands.

Lüttung über die bei der Verbandskasse vom 1. bis 15. März 1884 eingegangenen Gelder. Für Beitritt: Magdeburg durch Lorenz M. 20, Bad Deynhausen durch Rehme 3.20. Für Protocolle: Berlin durch Lindner M. 5, Crefeld durch Dops 5, Nürnberg d. Ludwig 5, Bad Deynhausen durch Rehme 4, Wiesbaden durch Gerhardt 3.50. Monatsbeiträge für Januar und Februar: Offenbach durch Körneck M. 20.10; für März: Magdeburg d. Lorenz M. 30, Bad Deynhausen d. Rehme 19.80. Summa M. 115.60. M. Lohrmann, Cassirer, Neckarstr. 81.

Adressen von Vorstandsmitgliedern der Tischler- (Schreiner-) Fachvereine.

Hiel. Johannes Naars, Vorsitzender, Gartenstraße 4; Albert Köse, Schriftführer, Cassstr. 4. Um Säumnigkeiten zu vermeiden, bitten wir, sämtliche Correspondenzen an den jetzigen Schriftführer und nicht wie bisher an den früheren Schriftführer, Herrn Schneider, zu richten. Neu-Utenburg. Die Adresse des jetzigen Schriftführers ist: Theodor Mühlen.

Anzeigen.

Marburg.

Allen gewerblichen Arbeitern zur Nachricht, daß wir hier am Orte eine **Zahlstelle der Central-Franken- und Sterbe-Casse der Tischler u. s. w.** errichtet haben und werden zu jeder Zeit neue Mitglieder aufgenommen. C. Dörst, Sättlergasse 15. H. Langstedt, Granchstr. 24.

Dampfsäge und Hobelwerk

F. A. Schlicker in Büdmen, Westfalen, empfiehlt seine vollkommen trockene, fertige gebobelt

Eichen-Fußböden-Riemen

in allen Abmessungen bis 8 Meter lang



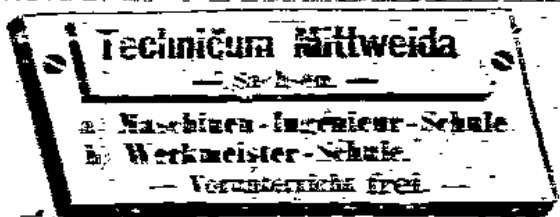
Tischlerwerkzeuge

H. Himstedt, W. Lüdeke's Nachfolger (Gründer 1837) Hamburg, Niederkstr. Nr. 123. Preislisten werden auf Wunsch gratis versandt. Lieferung prompt und pünktlich. Bei größeren Bestellungen entsprechender Rabatt.



Die Lack- und Farben-Fabrik von E. Korb zu **Wittenberge**, Regierungs-Bezirk Potsdam, empfiehlt ihre Fabrikate in anerkannt guten und feinen Polituren, Bildhauer- und wässrigen Lacken, schnelltrocknende Spirit- und Öl-Sarglache, hell und schwarz, als auch Möbellack jeder Art. Holzbeizen, Hülfen, ein päte und trocken. Letzere in diversen Sorten und pa. Feuerneuwasser.

Da die Fabrik nicht reiten läßt und dadurch hohe Kosten und Aufsehen gebort werden, ist sie im Stande, ihren Abnehmern ganz bedeutend billige Preise zu stellen. Muster stehen gern zu Diensten.



Für eine größere Bauhufeinerei in Elberfeld wird ein durchaus tüchtiger, selbstständiger Werkführer gegen hohen Lohn und Zuzicherung einer dauernden Stellung gesucht. Schriftliche Offerten unter Nr. 1884 besorgt die Expedition.

Für Maler, Tapezierer, Bildhauer u. s. w. ist ganz besonders zu empfehlen:

Die Mappe.

Illustrirte Fachzeitschrift für decorative Gewerbe.

Herausgegeben und redigirt von Professor C. A. Grünwald und Fr. Nauert. Redaction und Verlag in Dresden.

Die Mappe erscheint seit Anfang d. J. in vergrößertem Format, in schöner und künstlerischer Ausstattung. Jedes Heft bringt außer acht Seiten lehrenden und der Praxis des Malers, Tapeziers etc. nützenden Text drei Tafeln mit Illustrationen, von welchen zwei Vorbilder für Arbeiten des Malers und Tapeziers bieten, während die dritte Motive aus dem reichen Gebiet der Keramik, der Metalltechnik wie der Plastik überhaupt, der Kunstschreinerei etc. enthält.

Für Maler sind des weiteren Beilagen projectirt, welche Pausen von Ornamenten in Originalgröße darbieten.

Die Mappe wurde wegen ihrer Reichhaltigkeit, ihrer praktisch belehrenden Tendenz und ihres niedrigen Abonnementspreises von hervorragenden Fachmännern und Künstlern als die vollständigste Fachzeitschrift anerkannt.

Die Mappe kostet pro Quartal (6 Hefte in Umschlag) auf der Post und in den Buchhandlungen M. 2.40, direct von Unterzeichnetem bezogen M. 2.60.

Der Verlag der „Mappe“ in Dresden A.

Wir fordern unsere Expedienten und Abonnenten dringend auf, die restirenden Abonnementsbeträge vom 1. Quartal 1883 umgehend einzuzahlen, widrigenfalls wir dieselben veröffentlichen.

Die Expedition der „Neuen Tischler-Beitung“.

Herzogl. Baugewerkschule Holzminden

damit verbunden Maschinen-, Mühlenbau- u. Müllerschule. Sommers 21. April. Winter's & Noth. Pensionat. Dir. G. Haarmann.